

Abschlag: Abschlag ist die Bezeichnung für regelmäßige, meist monatliche Zahlungen an den Versorger. Er wird aus den aktuellen Preisen des Anbieters und der Jahresverbrauchsprognose errechnet. Die Differenz aus den geleisteten Abschlagszahlungen und der Jahresabrechnung wird erstattet oder in Rechnung gestellt.

Arbeitspreis: Mit dem Arbeitspreis werden die Kosten für den Verbrauch einer Kilowattstunde Gas bezeichnet. Der Arbeitspreis wird immer in Cent pro Kilowattstunde angegeben und bildet gemeinsam mit dem Grundpreis den Gaspreis.

Entlastungskontingent: Es gibt an, für welchen Anteil des monatlichen Verbrauchs (in kWh) der gesetzliche Preisdeckel gilt. Denn: Nur für einen Teil des Verbrauchs gelten die geringeren Kosten:

- › Verbrauch unter 1,5 Mio. kWh: 12 Cent/kWh brutto für 80% des Verbrauchs.
- › Verbrauch über 1,5 Mio. kWh: 9 Cent/kWh für 70% des Verbrauchs zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Umlagen und Abgaben.

Grundpreis: Der Grundpreis bildet gemeinsam mit dem Arbeitspreis den Energiepreis. Er wird pauschal in Euro/Monat oder Euro/Jahr berechnet und ist von der Preisbremse nicht betroffen.

Jahresverbrauchsprognose: Basis für die Entlastung ist der Wert des prognostizierten Jahresverbrauchs, der im September 2022 vorliegt. Dieser kann sich vom tatsächlichen Verbrauch unterscheiden. Für Großkunden mit Lastgangmessung ist die in 2021 verbrauchte Gasmenge ausschlaggebend.

Referenzpreis: Der Referenzpreis ist der „gedeckelte“ Preis, der aufgrund der Preisbremse gilt. Er liegt unter dem tatsächlichen Arbeitspreis.



Alle
Fachbegriffe
auf der Rückseite
erklärt.



GASPREIS- BREMSE KOMMT

WAS SIE JETZT WISSEN UND
BEACHTEN MÜSSEN.

Sie haben noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne.

Telefon: 07531 803-2000
E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21–29
78467 Konstanz

www.stadtwerke-konstanz.de/preisbremse

So funktioniert die Gaspreisbremse

Gaskund*innen mit einem Jahresverbrauch von **weniger als 1,5 Mio. Kilowattstunden (kWh)** erhalten 80 Prozent ihres prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Arbeitspreis von 12 ct/kWh (brutto).

Liegt der prognostizierte Jahresverbrauch **über 1,5 Mio. kWh**, zahlen Sie für 70 Prozent davon 9 ct/kWh. Hinzu kommen Netzentgelte, Konzessionsabgabe sowie staatlich vorgegebene Steuern und Umlagen.

Die Preisbremse gilt von 01.01. bis vorerst 31.12.2023.

So berechnet sich die Entlastung

Als Basis für die Preisbremse gilt die Jahresverbrauchsprognose. Sie entspricht in der Regel dem Vorjahresverbrauch. Für den oben genannten Anteil des Verbrauchs bezahlen Sie künftig den „gedeckelten“ Arbeitspreis – egal, in welchem Tarif Sie sind. Für jede weitere Kilowattstunde gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Der Grundpreis bleibt von der Entlastung unberührt.

So berechnet sich der neue Abschlag

Die Preisbremse reduziert die Gaskosten. Das hat Einfluss auf die Berechnung der monatlichen Abschläge. Anbei erhalten Sie einen Abschlagsplan, aus dem die Höhe der künftig fälligen Vorauszahlungen hervorgeht.

Haben wir Sie bereits im Januar und Februar versorgt, erhalten Sie den Entlastungsbetrag im März rückwirkend für drei Monate. Übersteigt die Entlastung die fällige Abschlagszahlung, wird die Differenz mit der nächsten Abrechnung verrechnet ebenso wie etwaige Rundungsdifferenzen aus den Abschlagshöhen. Der neue Abschlag ist ab April konstant und gilt bis zur nächsten Jahresrechnung.



So wirkt die Preisbremse: Eine Musterrechnung

Wichtig: Die Höhe Ihrer Entlastung finden Sie im Anschreiben.

Ein Haushalt verbraucht 14.000 kWh Gas pro Jahr.

Jahresverbrauchsprognose:
14.000 kWh/Jahr



Für 80 Prozent des prognostizierten Verbrauchs gilt die staatliche Gaspreisbremse.

Monatliches Entlastungskontingent:

$14.000 \times 0,8 = 11.200 \text{ kWh}$

$11.200 \text{ kWh} / 12 \text{ Monate} = 933 \text{ kWh/Monat}$

Für dieses monatliche Kontingent gilt bis 31.12.2023 ein garantierter Arbeitspreis.



Nehmen wir an, der Haushalt hat einen vertraglich vereinbarten Arbeitspreis in Höhe von 18,5 ct/kWh.

Monatlicher Entlastungsbetrag:

$18,5 \text{ ct/kWh} - 12 \text{ ct/kWh} = 6,5 \text{ ct/kWh}$

$6,5 \text{ ct/kWh} \times 933 \text{ kWh} / 100 = \underline{\underline{61 \text{ EUR}}}$



Nehmen wir an, der monatliche Abschlag beträgt ohne Preisbremse 300 Euro. Dieser wird um 61 Euro reduziert. Da der Haushalt auch bereits im Januar und Februar durch die Stadtwerke versorgt wurde, wird im März der dreifache Entlastungsbetrag angerechnet. Von den 300 Euro Abschlag werden 3x 61 Euro abgezogen, sodass einmalig nur 117 Euro fällig sind.

Informationen zur Darstellung Ihres Entlastungsbetrags

Anbei finden Sie die Berechnung Ihrer Entlastung detailliert aufgeführt. Die Aufstellung der monatlichen Entlastung erfolgt ab März und dann für 10 Monate bis einschließlich Dezember. Die Entlastungsbeträge für Januar und Februar werden nicht separat aufgeführt, allerdings mit dem Abschlag für März verrechnet.

Der Abschlagsplan wird bis zu Ihrer nächsten Jahresrechnung aufgeführt. Erfolgt die nächste reguläre Rechnung beispielsweise im Juni, finden Sie die geltenden Abschläge bis inkl. Mai. Denn: Mit Erstellung der Jahresrechnung kennen wir auch Ihren tatsächlichen Verbrauch und können anhand diesem einen neuen Abschlag berechnen. Mit der Rechnung erhalten Sie dann auch einen neuen Abschlagsplan.

Lohnt sich Energiesparen jetzt überhaupt noch?

Ja, denn Sie bezahlen nicht für Ihren kompletten Verbrauch den staatlich festgelegten Arbeitspreis (Referenzpreis).

Ein Beispiel:

Bei 20 Prozent Einsparung (von 14.000 kWh sind das 2.800 kWh) sparen Sie bei einem beispielhaften Arbeitspreis von 18,5 ct/kWh jährlich 518 Euro, bei 30 Prozent Einsparung (von 14.000 kWh sind das 4.200 kWh) sogar 777 Euro.

www.stadtwerke-konstanz.de/energiesparen